Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 80 (2002)
Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

100 Tage bilaterale Verträge Schweiz–Europa

Seit Juni 2002 sind die *bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft* (EG)[1] – allgemein EU (Europäische Union) genannt – in Kraft, welche die Beziehungen der Vertragsstaaten in sieben Sektoren[2] regeln.

Ein Ziel der Verträge ist es, die Schweiz an den *Grundfreiheiten der EU*, das heisst am freien Warenverkehr, Personenverkehr, Kapitalverkehr und der Dienstleistungsfreiheit teilhaben zu lassen. Die Verträge mit der EU gehen früheren Abkommen der Schweiz mit einzelnen Mitgliedstaaten grundsätzlich vor.

Für Einzelpersonen ist insbesondere das *Abkommen über die Personenfreizügigkeit* von Bedeutung, das den Personenverkehr, die Koordination der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit (Sozialversicherungen) sowie die Anerkennung der Diplome zwischen Vertragsstaaten regelt. Ein ähnliches Abkommen besteht mit den EFTA-Staaten[3].

Die Freizügigkeit umfasst die *Arbeits- und Aufenthaltsberechtigung* im Gebiet der Vertragsstaaten und wird schrittweise eingeführt[4]. Im Vordergrund stehen erwerbstätige Personen, denen der freie Zugang zum Arbeitsmarkt auf dem Gebiet aller Vertragsstaaten ermöglicht werden soll.

Grundsätzlich gilt die Freizügigkeit *nur für Angehörige von Vertragsstaaten* und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, auch wenn diese einem anderen Staat angehören. Das Abkommen gilt aber *nicht für Drittstaatsangehörige*, auch wenn sich diese in Vertragsstaaten aufhalten.

Die Abkommen enthalten auch Regelungen für nicht erwerbstätige Personen, zum Beispiel vorzeitig Pensionierte und Rentner[5], die auf der nächsten Seite kurz zusammengefasst werden.

Koordination der Sozialversicherungen

Im freien Personenverkehr haben Sozialversicherungen eine besondere Bedeutung, sollen doch beim Wechsel zwischen Staaten die *in einem Vertragsstaat erworbenen Sozialversicherungsansprüche gewährleistet* bleiben. Gegenüber den einzelnen Systemen der sozialen Sicherheit besteht grundsätzlich *Anspruch auf Teilrenten* entsprechend der jeweiligen Aufenthalts- bzw. Versicherungszeiten.

Die *gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit* sind in den Vertragsstaaten unterschiedlich ausgestaltet. Daher wird kein einheitliches System («Harmonisierung»), sondern *die Koordination der unterschiedlichen Systeme*[6] angestrebt. Jeder Staat führt sein System eigenständig weiter.

AUSKÜNFTE UND WEITERE INFORMATIONEN

Die nebenstehenden Hinweise zeigen die Vielfalt der Regelungen, die im Einzelfall angewendet werden müssen und deren Kenntnis nicht immer zugemutet werden kann. Den Versicherten stehen für nähere Auskünfte und konkrete Beratung im Einzelfall in erster Linie die **zuständigen Sozialversicherungen** zur Verfügung.

Allgemeine *Informationen* zu den einzelnen Sozialversicherungen sind auch auf zahlreichen Websites im Internet abrufbar und werden laufend aktualisiert:

- www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch (Allgemeines zur Sozialversicherung, Versicherte im Ausland)
- www.ahv.ch (Alters-, Hinterlassenen-, Invalidenversicherung)
- www.santesuisse.ch (Krankenversicherung)
- www.suva.ch (Unfallversicherung)
- www.swissemigration.ch (Auswanderung/Einreise)
- www.estv.admin.ch (Steuerfragen)
- www.europabrevier.ch (Überblick über alle sieben Abkommen)

Einzelne Versicherungsträger (Ausgleichskassen, Pensionskassen, Kranken-/Unfallversicherer) haben zahlreiche weitere Websites und geben Merkblätter zu Sonderfragen ab.

Wertvolle Hinweise finden sich in den vom Bund herausgegebenen Broschüren **«Schweizerinnen und Schweizer in der EU»** für Personen, die aus der Schweiz in die EU auswandern möchten, und **«EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz»** für Personen, die aus der EU in die Schweiz ziehen möchten. Die Broschüren sind auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und werden kostenlos abgegeben. Sie können bestellt werden beim BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern, oder über Internet www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Für weitere Auskünfte stehen schliesslich auch die *Vertretungen der EU/EFTA-Staaten* in der Schweiz sowie die *Schweizer Vertretungen in den EU/EFTA-Staaten* zur Verfügung.

Fragen an den AVH-Ratgeber richten Sie bitte unter Beilage von Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

---

1 Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (Vereinigtes Königreich), Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

2 Die «sektoriellen Abkommen» betreffen die Sektoren: Personenfreizügigkeit, Luftverkehr, Landverkehr, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, öffentliches Beschaffungswesen, Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Abbau technischer Handelshemmnisse.

3 Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

4 Schweizer können zwei Jahre nach Inkrafttreten in EU-Staaten uneingeschränkt arbeiten. Wer eine Anstellung nachweist, hat Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung. In der Schweiz gilt eine längere Übergangsfrist bis zur vollen Freizügigkeit. Für Selbstständigerwerbende gelten analoge Regeln.

5 Begriffe sind grundsätzlich *geschlechtsneutral* zu verstehen. Zur leichteren Lesbarkeit wird – wie in anderen massgebenden Publikationen – generell die männliche Form verwendet.

6 Die Koordination erfolgt insbesondere durch Gleichbehandlung, Auslandzahlung von Leistungen («Leistungsexport») und allenfalls Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten, z.B. bei Berechnung von Karenzfristen. Im Rahmen der Koordination wird grundsätzlich die *einheitliche Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates* angestrebt. Damit sollen Überschneidungen bei gleichzeitiger Tätigkeit in verschiedenen Staaten möglichst reduziert werden. Auf die zahlreichen Sonderregelungen kann nicht weiter eingegangen werden.

Pensionierung und Rente – die wichtigsten Fragen und Antworten

a. Gilt die Personenfreizügigkeit auch für nicht erwerbstätige Personen?

Nicht erwerbstätige Angehörige von Vertragsstaaten, zum Beispiel Rentner, haben Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung, wenn sie *genügend finanzielle Mittel und genügenden Krankenversicherungsschutz* nachweisen, sodass sie im Aufenthaltsstaat nicht fürsorgeabhängig werden. Die Bewilligung wird für mindestens fünf Jahre erteilt und automatisch verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind.

Die Voraussetzungen richten sich nach dem *Recht des jeweiligen Aufenthaltsstaates*. Für einen Aufenthalt in der Schweiz müssen Rentner aus Vertragsstaaten mindestens über Mittel in Höhe des maximalen Lebensbedarfs und Mietzinsabzuges nach ELG (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV) verfügen.

b. Können Familienangehörige mitreisen?

Der Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung umfasst auch *nicht erwerbstätige Familienangehörige* von Rentnern, insbesondere Ehegatten und Kinder unter 21 Jahren («Familiennachzug»). Dabei ist die *Nationalität der Familienangehörigen ohne Bedeutung*. Die für die Aufenthaltsbewilligung erforderlichen finanziellen Mittel und die Krankenversicherung müssen auch für Familienangehörige genügen.

c. Können Schweizer Rentner im Ausland auch Wohneigentum erwerben?

Wer in einem Vertragsstaat *aufenthaltsberechtigt* ist und dort auch lebt, kann dort Wohneigentum erwerben. Dies gilt auch für Schweizer Rentnerinnen und Rentner mit Aufenthaltsbewilligung in einem Vertragsstaat. Besondere Bewilligungen für Ferienhäuser und Ferienwohnungen bleiben vorbehalten.

d. Bleiben Rentenansprüche auch im Ausland bestehen?

Der *«Leistungsexport»* im Gebiet der Vertragsstaaten ist ein zentrales Mittel zur Koordination der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit. Teilansprüche gegenüber einzelnen Staaten werden grundsätzlich aufgrund der jeweiligen Versicherungszeiten (pro rata temporis) berechnet.

Wer im Hinblick auf die Pensionierung oder als Rentner in einen Vertragsstaat zieht, behält grundsätzlich seine *Sozialversicherungsansprüche aus anderen Vertragsstaaten* bei, auch wenn gegenüber dem Aufenthaltsstaat keine Ansprüche bestehen.

e. Können Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV auch exportiert werden?

EL sind *Bedarfsleistungen*, um «Fürsorgeabhängigkeit» von Rentnern zu vermeiden oder zu reduzieren. Sie werden *allein aus öffentlichen Mitteln finanziert* und decken den gesetzlichen Lebensbedarf in der Schweiz, wenn die eigenen Mittel der Versicherten dafür nicht ausreichen. Die EL wurden im Vertrag als «beitragsunabhängige Sonderleistungen» vom Leistungsexport ausgenommen und können *nur an Versicherte in der Schweiz* ausbezahlt, also nicht «exportiert» werden.

f. Haben auch Ausländer in der Schweiz Anspruch auf EL?

Grundsätzlich gilt für Ausländer eine 10-jährige «Karenzfrist». Dank der *Gleichbehandlung der Angehörigen von Vertragsstaaten* können jedoch auch in der Schweiz lebende Angehörige von EU/EFTA-Staaten ohne Karenzfrist EL beanspruchen[7], wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Da ein *Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung für Rentner* nur bei Nachweis genügend finanzieller Mittel und angemessener Krankenversicherung besteht, ist ausgeschlossen, dass Rentner nur in andere Vertragsstaaten ziehen, um allenfalls höhere Leistungen zu erhalten («Sozialtourismus»).

g. Was ist bei der Krankenversicherung besonders zu beachten?

Die *Krankenversicherung in EU/EFTA-Staaten* ist entweder als Arbeitnehmer-Versicherung, die auch Familienangehörige erfasst, oder im Rahmen staatlicher Gesundheitssysteme organisiert. Demgegenüber besteht *in der Schweiz eine Individualversicherung*, der sich jede Person – also auch Familienangehörige – individuell anschliessen muss. Daher wurden *besondere Regelungen für die Krankenversicherung von Rentnern* vereinbart, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Grundsatz:
In der Regel werden *nicht erwerbstätige Rentner* der Krankenversicherung des Staates, der die Rente ausbezahlt, angeschlossen. Demnach unterstehen

- *in der Schweiz* lebende Rentner *mit Schweizer Rente* der Krankenversicherung in der Schweiz,
- *in der Schweiz* lebende Rentner *mit Rente eines EU/EFTA-Staates* der Krankenversicherung des rentenzahlenden Staates,
- *in EU/EFTA-Staat* lebende Rentner *mit Schweizer Rente* der Krankenversicherung in der Schweiz,
- *in EU/EFTA-Staat* lebende Rentner *mit Rente eines EU/EFTA-Staates* der Krankenversicherung des rentenzahlenden Staates.

Für einzelne Staaten gelten Sonderregelungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Wenn Sie detailliertere *Auskünfte* wünschen, so wenden Sie sich an folgende Stellen:

- für Rentner in der Schweiz an die *anerkannten Krankenversicherer* in der Schweiz,
- für Rentner in EU/EFTA-Staaten an die *Gemeinsame Einrichtung KVG*, CH-4503 Solothurn.

h. Was geschieht mit Austrittsleistungen der Pensionskasse?

Bei *definitiver Ausreise in einen EU/EFTA-Staat* vor dem Rentenbezug konnte bisher das gesamte Freizügigkeitsguthaben der Pensionskasse als Austrittsleistung ausbezahlt werden. Künftig wird bei Ausreise in EU/EFTA-Staaten die *Auszahlung eingeschränkt*[8], um den Vorsorgezweck zu erhalten:

- Die *Auszahlung der gesetzlichen Austrittsleistung nach BVG* (obligatorische Mindestversicherung) ist nur noch möglich, wenn *am neuen Wohnort keine obligatorische Versicherung* für Alter, Tod oder Invalidität besteht, zum Beispiel weil keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird.
- *Nicht ausbezahlte Austrittsleistungen* sind bis zum Leistungsbezug auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice in der Schweiz anzulegen.
- Allfällige *Freizügigkeitsleistungen aus überobligatorischer Vorsorge* unterstehen nicht dem BVG und sind vom Abkommen nicht betroffen. Sie können somit bei defintiver Ausreise in einen EU/EFTA-Staat auch künftig uneingeschränkt ausbezahlt werden. ■

7 Dies gilt für Personen aus Vertragsstaaten, die nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Pensionierung) weiterhin in der Schweiz bleiben können. Wer erst als Rentner in die Schweiz ziehen möchte, muss die Voraussetzungen für nicht erwerbstätige Rentner (finanzielle Mittel analog ELG) erfüllen.

8 Eine Auszahlung der Mindestleistung gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) ist bei definitiver Ausreise in EU/EFTA-Staaten während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens, das heisst bis 31. Mai 2007, noch möglich.